



GZ: 131-9/568-2023/Hau

Betreff: Koch Metall GmbH, Erbersdorf 197, 8322 Eichkögl;
Neubau von zwei Stahlhallen, eines Flugdaches,
eines Gebäudes mit Sanitäranlagen und Sozialraum
sowie Geländeänderungen auf dem Grundstück
Nr. 410/2 der KG 62116 Gniebing
in 8330 Feldbach, Paurach 109;
Bauakt-Nr. 20230178 - Bauverhandlung

Feldbach, am 15.05.2023

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die Firma Koch Metall GmbH, hat mit der Eingabe vom 09.05.2023 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **den Neubau von zwei Stahlhallen, eines Flugdaches, eines Gebäudes mit Sanitäranlagen und Sozialraum sowie Geländeänderungen auf dem Grundstück Nr. 410/2 der KG 62116 Gniebing in 8330 Feldbach, Paurach 109**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 30.05.2023, um 14 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Paurach 109) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Herr Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Gabriele Hauer

Telefon: 03152/2202-240

Fax: 03152/2202-219

Email: hauer@feldbach.gv.at



Hinweise:

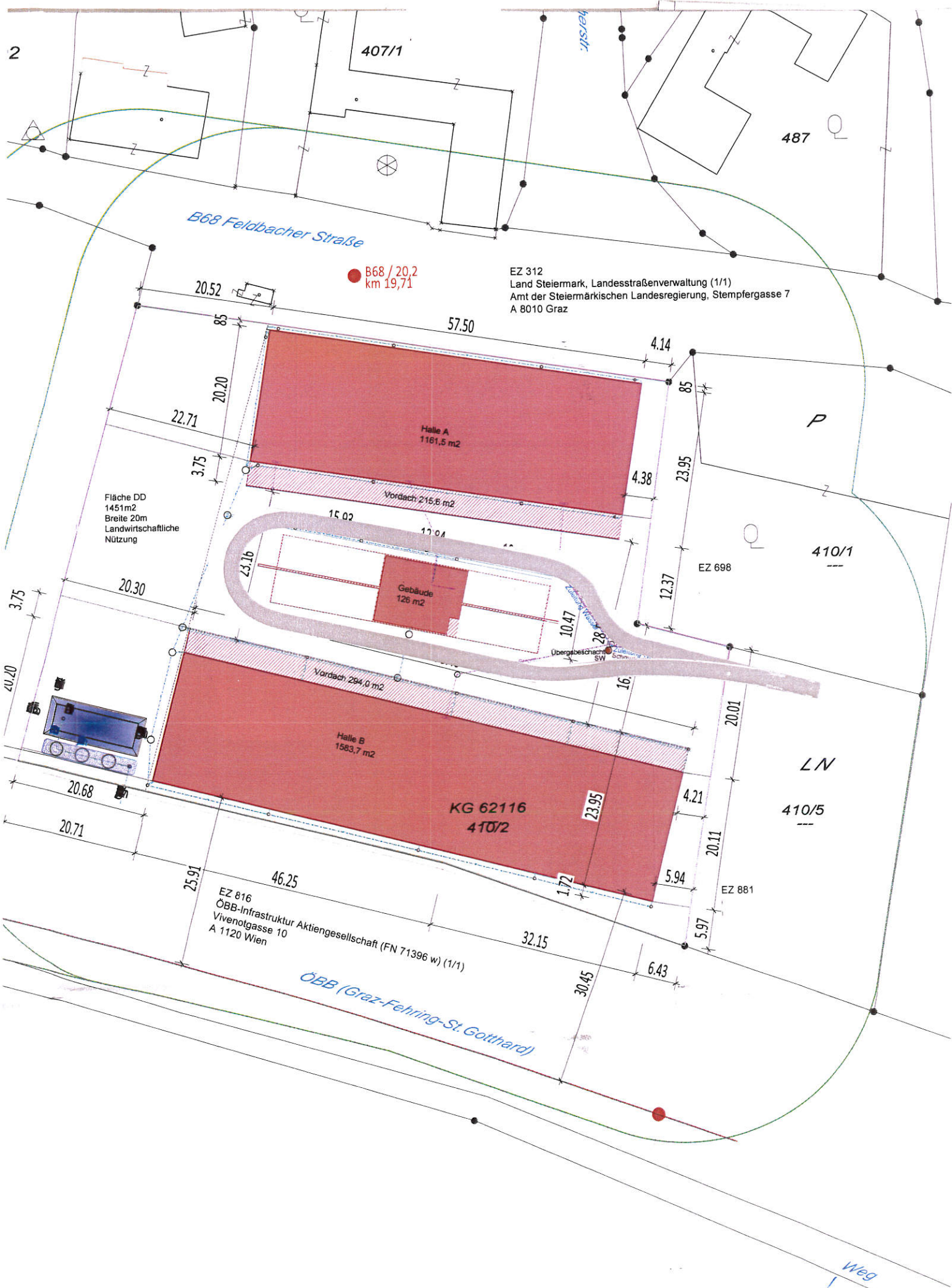
Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



● B68 / 20,2
km 19,71

EZ 312
Land Steiermark, Landesstraßenverwaltung (1/1)
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Stempfergasse 7
A 8010 Graz

Fläche DD
1451m²
Breite 20m
Landwirtschaftliche
Nutzung

EZ 816
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396 w) (1/1)
Vivenotgasse 10
A 1120 Wien